

in irgend einer Beziehung davon abhängig sein solle, ob eine Anzahl Stellen — 35 oder 20 — zunächst mit 3600 Mark oder mit 3000 Mark eingestellt würden.  
(Sehr richtig!)

Glauben denn die Herren, daß derjenige Richter, der bloß mit 3000 Mark eingestellt ist, bloß 83 $\frac{1}{3}$  Procent von der Unabhängigkeit hat, wie derjenige Richter, der mit 3600 Mark eingestellt ist? Meine Herren! Das ist eine Unterstellung, die ich ganz einfach zurückweise. Was nun das Uebrige betrifft, ja, meine Herren, diese Erwägungen hängen nach meiner Ansicht alle mit der Stellung des Richters durchaus nicht zusammen. Auch der Richter kann freilich eine angesehenere sociale Stellung mit 3600 Mark, als mit 3000 Mark aufrecht erhalten, das ist richtig; das ist aber nicht bloß bei dem Richter, sondern das ist auch bei allen Anderen der Fall, die sich in ähnlicher socialer Stellung befinden. Und nun, meine Herren, möchte ich doch auch den Grundsatz zurückweisen, daß man sagt, daß 3000 Mark überhaupt eine so ganz verächtliche Besoldung seien. Ich weiß nicht, was die Herren für eine Entwicklung durchgemacht haben ihrerseits; aber wenn ich mich an die meinige erinnere und an die Gehaltsverhältnisse, mit denen wir uns zufrieden zu geben hatten, theilweise noch zufrieden zu geben haben, so verstehe ich in der That diese Verwunderung nicht. Auch glaube ich, daß so viele Parallelen da sind, die angezogen werden könnten, daß man dann allerdings in sehr große Gefahr käme, die Mittel des Staates geradezu zu verschleudern, wenn man das als einen berechtigten socialen Anspruch hinstellen wollte. Freilich, wer der Ansicht ist, daß der Richter, um seinen Beruf gehörig zu erfüllen, mit einem gewissen Lebensalter heirathen müsse und wohl auch, um ihn vollständig erfüllen zu können, nach Verlauf von einem Jahre oder ein paar Jahren ein Kind oder mehrere Kinder haben müsse, (Heiterkeit)

der kann allerdings auf einen gewissen höheren Gehalt Anspruch erheben, das ist richtig; aber dasselbe würde auch von anderen ähnlichen socialen Stellungen in gleichem Maße zu gelten haben. Daß ich natürlich diese Anschauung nicht im Geringsten theile, nun, das werden Sie sich selber sagen. Nun, meine Herren, haben wir ja aber Parallelen, die gegeben und ganz brauchbar sind. So sehr das von der Majorität hier zurückgewiesen wird, was wir aus den Verhältnissen in anderen Staaten herangezogen haben, so glaube ich doch, daß wir keineswegs berechtigt sind, das so ohne Weiteres von der Hand zu weisen, wie das im Berichte geschieht und wie es auch von anderer Seite geschehen ist. In Preußen, meine Herren, wo die Verhältnisse im Ganzen genommen doch gleiche sind, ist der Minimalatz der Amtsrichter unter Hinzurechnung der Ortszulage 2700 Mark, bei uns würde er 3000 Mark sein, in Bayern

ist er gar nur 2200 Mark und in Württemberg dem entsprechend! Ich will das Letztere aber gar nicht maßgebend sein lassen, obwohl die Gründe, die man im Allgemeinen gegen die Vergleichung angeführt hat, nur zu einem sehr kleinen Theile stichhaltig sind und sehr wenig weit reichen. Allein, meine Herren, wir haben auch Vergleichungspunkte bei uns in der Nähe. Freilich, das muß ich sagen, wenn man ausschließlich mit den Amtshauptleuten und mit den Bezirksassessoren in dieser Beziehung hantirt, so ist es sehr schwer, da zu ermessen, inwieweit der Vergleich überhaupt zutreffend ist. Ich selbst bin ebenfalls der Ansicht, daß wohl seiner Zeit der Durchschnittsgehalt der Amtshauptleute etwas zu reichlich bemessen worden sein mag; indeß wenn das der Fall sein sollte, wofür ja das Motiv leicht darin erkennbar ist, daß dieselben in viel geringerer Anzahl vorhanden sind, viel größere Bezirke und ein ganz anders geartetes Arbeitsfeld haben, wenn das der Fall sein sollte, ja, meine Herren, dann kann man daraus nicht die Consequenzen ziehen, daß wir nun auf anderen Gebieten dieses Ziel bei einer viel größeren Anzahl von Stellen ebenfalls eintreten lassen, sondern wir würden bloß die Consequenz ziehen können, daß wir die nächste sich bietende Gelegenheit benutzen, um auf der anderen Seite eine angemessene Abänderung herbeizuführen. Allein es ist doch eben schließlich sehr wenig, was nach dieser Richtung in Vergleich gezogen werden kann. Dagegen haben wir eine große Anzahl von anderen Berufsstellungen, die im Wesentlichen eine gleiche Vorbildung erheischen und eine gleiche sociale Stellung bedingen. Wenn Sie sich das nun näher betrachten wollen, meine Herren, so werden Sie finden, daß die Angehörigen dieser Berufsstellungen bei einem durchschnittlich viel höheren Lebensalter, als es hier in den einzelnen Kategorien vorliegt, ungleich ungünstiger gestellt sind. Meine Herren! Ich brauche Sie nur an die große Mehrzahl der Geistlichen zu erinnern und an die finanzielle Lage, in welcher diese sich befinden. Ich habe mir während der Ferien die Mühe genommen, einmal die Gehalte der akademisch gebildeten Gymnasial- und Realschullehrer und deren Alter aufzuzeichnen, was ich Ihnen mittheilen könnte, wenn Sie es wünschen. Sie können mir aber glauben, daß darin ein ganz gewaltiger Unterschied ist, daß die Angehörigen dieser Berufsclassen bei gleichem Lebensalter, wie die betreffenden Richter in den einzelnen Gehaltsstufen, viel niedrigere Gehalte beziehen. Und, meine Herren, an alle diese Kategorien werden in Bezug auf anständige Lebenshaltung und auf sociale Pflichten überhaupt in der Hauptsache dieselben Anforderungen gestellt, wie an die Richter. Es ist überhaupt aus den specifischen Verhältnissen des Richterstandes durchaus Nichts hergeleitet worden, was eine Unzulässigkeit der Bemessung